GEMEINDE TREBESING

Trebesing

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: 902/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.991.500
Aufwendungen:	€	3.153.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	6.400
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[1]	**- €**	**128.100**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.559.200
Auszahlungen:	€	2.692.600
Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung:[2]	**- €**	**133.400**

[1] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[2] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

A-9852 Trebesing 15 · Telefon: +43 (0) 47 32 / 23 910 · Fax: +43 (0) 47 32 / 3804 · E-Mail: trebesing@ktn.gde.at · www.trebesing.at

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte[3] gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen[4] und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

a) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023, rückzuführen.

b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.

[3] Zweite Dekade des Ansatzes.
[4] Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2023 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

1 Verrechnungsstunde Arbeiter beläuft sich auf	€ 40,00
1 Verrechnungsstunde Saisonarbeiter beläuft sich auf	€ 35,00
1 Verrechnungsstunde für das Fahrzeug beläuft sich auf	€ 40,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Laut Beilage „Voranschlag 2023“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beilagen:
Voranschlag 2023

Der Bürgermeister:

Prax Arnold